



**KATHOLISCHER
LAIENRAT
ÖSTERREICHS
KLRÖ**
Forum österreichischer
Katholiken

**Spiegelgasse 3
A-1010 Wien
Tel. 00431/51552/3664
Fax 00431/51552/3764
E-mail: sekretariat@laienrat.at
HP: <http://www.laienrat.at>**

STATUT

Katholischer Laienrat Österreichs (im Folgenden KLRÖ) **Forum Österreichischer Katholiken**

PRÄAMBEL

Die Existenz und die Arbeit des KLRÖ beruhen auf der Berufung der Laien, „des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt auszuüben“ (LG 31, vgl. AA 10). „Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt.“ „Das Apostolat der Laien ist die Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. ... Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann. So ist jeder Laie kraft der ihm geschenkten Gaben zugleich Zeuge und lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche selbst.“ (LG 33). Vereinigungen der Laien mit je eigenem Charakter und Autonomie sind ein Auftrag des Zweiten Vatikanums (AA 26).

I. WESEN UND ZIEL

§ 1 Der KLRÖ dient im Sinne des Artikels 26 des Konzilsdekrets über das Laienapostolat der Förderung, Zusammenarbeit und Koordinierung der apostolischen Tätigkeiten der Laienchristen in der Kirche in Österreich. Diese Tätigkeiten betreffen Evangelisierung, karitative, soziale und gesellschaftspolitische Belange.

Der KLRÖ setzt sich aus fünf Kurien zusammen: Kurie 1 (KAÖ und ihre Gliederungen), Kurie 2 (AKV und ihre Mitgliedsorganisationen), Kurie 3 (andere apostolische Gemeinschaften), Kurie 4 (Vertreter/innen der Laienorganisationen der Diözesen), Kurie 5 (Einzelpersonen).

II. AUFGABEN DES KLRÖ

§ 2 Seine Aufgaben sind:

1. Behandlung von wichtigen Fragen des Laienapostolates und des Weltdienstes der Kirche in wichtigen diözesanübergreifenden Fragen
2. Förderung des Kontakts, der gegenseitigen Information und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsgruppierungen
3. Motivation und Förderung der Laienchristen beim Einsatz für innerkirchliche Aufgaben
4. Planung und Durchführung gemeinsamer, vom KLRÖ beschlossener Vorhaben

5. Zusammenarbeit mit den gesamtösterreichischen Institutionen der Priester und Diakone, der Ordensgemeinschaften, der Pastoralassistent/inn/en und Pfarrgemeinderatsmitglieder
6. Förderung von Initiativen des nichtorganisierten Laienapostolats
7. Information der Öffentlichkeit über das Laienapostolat und seine Anliegen
8. Pflege ökumenischer Kontakte zu einschlägigen Laiengruppierungen
9. Vertretung des österreichischen Laienapostolats in den entsprechenden internationalen Institutionen

§ 3 Autonomie der Mitglieder

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben wird das Subsidiaritätsprinzip so angewendet, dass Autonomie und Eigenart der einzelnen Mitgliedsgruppierungen gesichert und ihre Eigeninitiative gefördert werden. Die einzelnen Mitgliedsgruppierungen wiederum sollen ihren spezifischen Beitrag zu einer das ganze Laienapostolat in Österreich umfassenden Solidarität leisten.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Zusammensetzung

Grundsätzlich repräsentiert die Vollversammlung des KLRÖ die Laien der katholischen Kirche in Österreich.

Mitglieder des KLRÖ können sein:

- a) die Katholische Aktion Österreich (KAÖ) und ihre Gliederungen (Kurie 1);
- b) die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Österreichs (AKV) und ihre Mitgliedsorganisationen (Kurie 2);
- c) im Laienapostolat tätige Organisationen, Bewegungen, Gemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf mehrere Diözesen erstreckt, die nicht schon unter a) und b) erfasst sind (Kurie 3);
- d) je zwei Vertreter/innen der Laienorganisationen der 10 Diözesen, die von einem dem Art. 26 des Konzilsdekretes über das Laienapostolat entsprechenden diözesanen Gremium entsandt werden (Kurie 4);
- e) Einzelpersonen, die in für das Laienapostolat gesellschaftspolitisch relevanten Bereichen hervorragend wirken bzw. geistige Strömungen repräsentieren, die für das Laienapostolat von Bedeutung sind. Zwölf Einzelpersonen werden von den unter a) bis d) genannten Mitgliedern gewählt. Sechs Personen werden von der Österreichischen Bischofskonferenz bestellt (Kurie 5).

§ 5 Beitritt zum KLRÖ

1. Organisationen, die in der Katholischen Aktion Österreichs neu gebildet oder in die Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände aufgenommen werden, erwerben damit das Recht auf die Mitgliedschaft im KLRÖ/sind damit automatisch auch Mitglieder des KLRÖ.

2. Wünscht eine andere Organisation Mitglied im KLRÖ zu werden, so hat sie ihren Antrag an den Präsidenten/die Präsidentin des KLRÖ zu richten. Diese/r hat den Antrag auf die Tagesordnung einer binnen längstens drei Monaten nach Einlangen des Antrags stattfindenden Sitzung des Vorstands zu setzen. Wenn der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme beschließt, so wird sie sogleich wirksam. Andernfalls hat der Vorstand den Antrag in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung aufzunehmen. Der Vorstand kann jedoch auch beschließen, die Entscheidung der Vollversammlung vorzubehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit der Auflösung einer Organisation, Bewegung usw. bzw. dem Tod einer Einzelperson;
2. durch Austritt;
3. durch Ausschluss der Organisation bzw. der Einzelperson; dazu ist ein Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

IV. ORGANE UND ARBEITSWEISE DES KLRÖ

§ 7 Organe des KLRÖ

- a) Vollversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium
- d) Präsident/in
- e) Generalsekretät/in
- f) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Rechnungsprüfer/innen

§ 8 Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung des KLRÖ findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch über E-Mail oder FAX) einberufen.
2. Die ordentliche Vollversammlung
 - a) wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Einzelpersonen (Kurie 5),
 - b) beschließt den Haushaltsvoranschlag und genehmigt den Rechnungsabschluss,
 - c) beschließt Stellungnahmen und Resolutionen,
 - d) beschließt gemeinsame Vorhaben des KLRÖ,
 - e) entlastet den Vorstand,
 - f) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - g) wählt die Rechnungsprüfer/innen,
 - h) beschließt Änderungen des Statuts.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Vollversammlung zu stellen. Diese müssen 21 Tage vor der Vollversammlung schriftlich (auch über E-Mail) dem Präsidenten/der Präsidentin bekannt gegeben werden.
4. Anträge zu Statutenänderungen sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung durch den Präsidenten/die Präsidentin allen Mitgliedern schriftlich (auch über E-Mail oder FAX) weiter zu leiten.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf auch außerordentliche Vollversammlungen einberufen, wenn ihm dies notwendig erscheint. Er muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn dies
 - a) von wenigstens drei Mitgliedern der Kurien 1, 2 und 3 oder
 - b) von den Vertretern von wenigstens zwei Diözesen oder
 - c) von wenigstens fünf Einzelpersonen (Kurie 5)

verlangt wird.

§ 9 Beschlüsse der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder statutengemäß eingeladen worden sind.

2. Stimmberechtigt sind:

- a) je ein/e ausgewiesene/r Vertreter/in der Mitglieder der Kurien 1, 2 und 3,
- b) 2 Vertreter/innen jeder Diözese (Kurie 4),
- c) die Einzelpersonen (Kurie 5) und
- d) die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht unter lit. a, b und c fallen.

Das Stimmrecht dürfen nur Personen ausüben, die Vollmitglieder der kirchlichen Gemeinschaft sind.

3. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretungsverhältnisse sind zu Beginn der Sitzung festzustellen; sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Änderung des Statuts und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Legen alle anwesenden Vertreter der 1., 2. oder 3. Kurie gegen einen Beschluss ein Veto ein, so darf dieser, ausgenommen bei Wahlen und Verfahrensfragen, nicht durchgeführt werden.

6. Der Vorstand kann außerhalb der Tagung einer beschlussfähigen Vollversammlung eine Abstimmung mittels Brief bzw. E-Mail durchführen, wenn eine wichtige und dringliche Frage zu entscheiden ist und es nicht ratsam scheint, bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zu warten oder eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat ferner außerhalb der Tagung einer beschlussfähigen Vollversammlung eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, wenn die gemäß § 8, Abs. 5 Antragsberechtigten es verlangen. Der Text des Antrages, über den abgestimmt werden soll, ist mit einer von den Antragstellern verfassten Begründung sowie einem Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstands allen Mitgliedern zuzustellen. Hierbei ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zu bestimmen. Erhebt ein Adressat innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch, gilt das als Zustimmung zum Antrag.

7. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsorganisationen wird durch die Beschlüsse des KLRÖ nicht berührt. Es bleibt jedem Mitglied unbenommen, sich von einem Beschluss der Vollversammlung zu distanzieren. Vor einer solchen Erklärung soll jedoch Verbindung mit dem Vorstand aufgenommen und versucht werden, Meinungsverschiedenheiten zu bereinigen.

§ 10 Vorstand

1. **Zusammensetzung des Vorstands**

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Ehrenpräsident/in

- c) fünf Vizepräsident/inn/en von je einer Kurie
- d) je zwei weitere Vertreter/innen der fünf Kurien
- e) die von den Kurien 1, 2 und 3 in die Pastoralkommission Österreichs entsandten Mitglieder
- f) Generalsekretär/in des KLRÖ
- g) bis zu drei weitere Personen ohne Stimmrecht, die durch Vorstandsbeschluss kooptiert werden können, darunter wenn möglich ein/e Europabeauftragte/r.

2. Dem Vorstand obliegen

- a) die Planung und Durchführung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vorbereitung der Vollversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

3. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstands es verlangen.

4. Der Präsident/Die Präsidentin führt den Vorsitz. In dessen/deren Abwesenheit führt ein/e von ihm hierzu beauftragte/r Vizepräsident/in den Vorsitz. Bei unvorhergesehener Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der/die älteste Vizepräsident/in den Vorsitz.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

6. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

7. Der Vorstand kann eine Abstimmung mittels Brief bzw. E-Mail unter seinen Mitgliedern durchführen. Er hat dies zu tun, wenn wenigstens vier Mitglieder es verlangen. In diesem Fall ist der Text des Antrages, über den abgestimmt werden soll, samt einer Begründung und dem Protokoll allen Mitgliedern des Vorstands zuzustellen. Erhebt ein Mitglied innerhalb einer Woche keinen Widerspruch, gilt das als Zustimmung zum Antrag. In besonders dringenden Fällen kann auch eine telefonische Absprache unter den Mitgliedern des Vorstands erfolgen.

8. Zwischen den Vollversammlungen kann der Vorstand öffentliche Stellungnahmen im eigenen Namen hinausgeben. Ist eines der Mitglieder des KLRÖ von der Materie besonders betroffen, so ist vorher Einvernehmen mit ihm herzustellen oder zumindest Kontakt mit ihm aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Mitglieder des KLRÖ über den Inhalt dieser Stellungnahme zu informieren. Es bleibt jedem Mitglied des KLRÖ unbenommen, sich von einer öffentlichen Stellungnahme des Vorstands zu distanzieren; jedoch sollte auch hier vorher Kontakt mit dem Vorstand aufgenommen werden.

9. Der Vorstand hält mit der bischöflichen Kommission für das Laienapostolat bzw. den Referatsbischöfen laufend Kontakt, sodass eine Basis der wechselseitigen Information und des Vertrauens auch für das Handeln des Vorstands in der Öffentlichkeit gesichert ist.

10. Der Vorstand bestellt die Personen, die den KLRÖ in anderen Gremien vertreten.

§ 11 Präsident/in und Präsidium

1. Der KLRÖ wird nach außen durch seinen Präsidenten/seine Präsidentin vertreten. Alle im Namen des KLRÖ abgegebenen Erklärungen müssen erkennen lassen, ob sie von der Vollversammlung, vom Vorstand oder vom Präsidenten/von der Präsidentin ausgehen.

2. Bei längerer Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin ist durch das Präsidium eine/r der Vizepräsident/inn/en als Vertreter zu bestimmen. Diese/r vertritt sodann für die Dauer der Verhinderung den KLRÖ.

3. Der Präsident/die Präsidentin, die fünf Vizepräsident/inn/en und Ehrenpräsident/inn/en bilden das Präsidium des KLRÖ.

4. Die Funktionsperiode des Präsidiums (mit Ausnahme von Ehrenpräsident/inn/en) dauert 3 Jahre von Vollversammlung zu Vollversammlung.

§ 12 Wahl der Präsidiumsmitglieder

1. Jede Kurie kann Kandidat/inn/en für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin nominieren. Aus diesem Personenkreis wählt die ordentliche Vollversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren den Präsidenten/die Präsidentin des KLRÖ. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Kommt diese nicht zustande, dann erfolgt zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidat/inn/en eine Stichwahl.

2. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist einmal zulässig.

3. Alle Kurien nominieren für die Funktionsperiode von drei Jahren je eine/n Vizepräsidenten/in. Bei den Kurien 1 und 2 haben deren zuständige Organe das Recht zur Bestimmung ihrer Kandidat/inn/en und ihres/r Vizepräsidenten/in. Bei den Kurien 3 bis 5 sind rechtzeitig vor der Wahl innerhalb der Kurien ihre Kandidat/inn/en und ihr/e Vizepräsident/in zu wählen. Zu den Wahlen in den Kurien 3 bis 5 lädt der Präsident/die Präsidentin des KLRÖ nach Rücksprache mit den Kurienvertreter/inne/n im Vorstand ein. Die Vizepräsident/inn/en können von den sie entsendenden Kurien abberufen und ersetzt werden.

4. Die Vollversammlung kann ehemalige Präsident/inn/en, die sich besondere Verdienste um das Laienapostolat und um die Wirkungsmöglichkeiten des KLRÖ erworben haben, zu Ehrenpräsident/inn/en ernennen. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Ehrenpräsident/inn/en haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung, im Vorstand und im Präsidium.

§ 13 Generalsekretär/in

1. Der/die Generalsekretär/in wird vom Vorstand des KLRÖ bestellt.

2. Dem/Der Generalsekretär/in obliegen im Rahmen der vom Vorstand gegebenen Richtlinien vor allem folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Sekretariats
- b) Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Vollversammlungen
- d) Verwaltung der Finanzen
- e) Kontakt zum Generalsekretär der Bischofskonferenz.

§ 14 Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der/Die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit wird von Vorstand bestellt.

§ 15 Arbeitsgruppen

Zur Beratung einzelner Fachfragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.

V. FINANZEN

§ 16 Finanzgebarung

1. Der KLRÖ finanziert seinen Aufwand aus Beiträgen seiner Mitglieder der Kurien 1 bis 4, Zuschüssen der Österreichischen Bischofskonferenz, Erlösen aus Publikationen sowie Zuwendungen und Spenden aller Art.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern über begründetes Ersuchen eine angemessene Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags für höchstens eine Funktionsperiode gewähren.
3. Reisespesen werden grundsätzlich von den jeweiligen Mitgliedern des KLRÖ getragen. Die Reisekosten von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Kurie 5 werden nach Maßgabe von Beschlüssen des Vorstands vom KLRÖ getragen. Den Mitgliedern der Kurie 5 können auf Ansuchen die Reisekosten von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort von Veranstaltungen des KLRÖ ersetzt werden.
4. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung erfolgt durch das Generalsekretariat der Bischofskonferenz.
5. Die Vollversammlung bestellt für eine Funktionsperiode von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Diesen obliegt vor allem die Prüfung der widmungsgemäßen, zweckmäßigen und ökonomischen Verwendung der Finanzmittel.

VI. GÜLTIGKEIT DES STATUTS

§ 17 Das Statut wird von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

Der Wortlaut des vorliegenden Statuts wurde in der ordentlichen Vollversammlung am 10.3.2012 in Wien einstimmig beschlossen und der Österreichischen Bischofskonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt.

